

Ankläger mitwirken. Der Vorsitzende des Gerichts forderte die Anwesenden auf, als Ankläger oder als Verteidiger auf zu treten. Das Gericht betrachtete dabei alle im Saale Anwesenden als Beteiligte und wandte sich an sie mit der Bitte um Unterstützung. Die anwesenden Bürger konnten auch dadurch aktiv mitwirken, daß sie dem Angeklagten oder Zeugen Fragen stellten. So gestaltete sich das Strafverfahren zu einem unmittelbar gesellschaftlichen Prozeß. Diese Methode der Anklage und Verteidigung hatte jedoch sehr viel Zufälliges an sich. In manchen Verfahren waren keine Ankläger oder Verteidiger anwesend, was sich besonders bei Verfahren mit großer gesellschaftspolitischer Bedeutung negativ bemerkbar machte. Diese Form der gesellschaftlichen Anklage und Verteidigung konnte unter den Bedingungen des erbitterten Klassenkampfes die Gesetzlichkeit nicht voll sichern. Den Feinden der sozialistischen Revolution gab sie Möglichkeiten zur Benutzung für ihre Ziele. Auch die Zufälligkeit, die in der Person des Bürgers lag, der als gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger auf trat, führte zu Mängeln. Nicht selten waren gesellschaftliche Ankläger persönlich interessiert oder wenig qualifiziert. Jedoch war dieses System zunächst notwendig, um die Werktätigen zur Mitwirkung an der Tätigkeit der sozialistischen Gerichte heranzuziehen und den alten Justizbürokratismus bis auf den Grund zu zerstören.⁵⁰

Im Dekret über das Gericht Nr. 2 vom 15. Februar 1918⁵¹, Artikel 28, wurde die Regelung, daß jeder Anwesende als gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger teilnehmen kann, beibehalten. Durch Artikel 24 dieses Dekrets wurde zusätzlich bei den Sowjets der Arbeiter, Soldaten- und Bauerndeputierten ein Kollegium von Personen geschaffen, die sich als gesellschaftliche Ankläger und auch als gesellschaftliche Verteidiger der Rechtshilfe widmeten. Bemerkenswert ist, daß im Entwurf des Dekrets geplant war, dieses Kollegium bei den Gerichten zu schaffen, und daß Lenin unter besonderer Hervorhebung im Entwurf empfahl, daß es bei den Sowjets gebildet wird.⁵² Damit wurde die Zielrichtung ihrer Tätigkeit hervorgehoben und dokumentiert, daß sie Vertreter nicht nur der Justiz, sondern der ganzen Gesellschaft sind, daß sie vom Anliegen der Volksmassen auszugehen haben. Diese in Kollegien zusammengefaßten gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger traten im Namen des Sowjetstaates auf und entwickelten sich in der Folgezeit zu staatlichen Anklägern und zu ständigen Rechtsberatern der Werktätigen.

50. Vgl. L. M. Golubewa, Die Geschichte der Entwicklung der gesellschaftlichen Anklage und der gesellschaftlichen Verteidigung im sowjetischen Strafprozeß, Frunse 1964, S. 5 (russ.).

51. Vgl. Dekrete der Sowjetmacht, a. a. O., S. 466 ff.

52. A. a. O., S. 465.